

# Benutzungsordnung

## für die Begegnungsstätte der Ortsgemeinde Saffig

### I. Allgemeines

1. Die Benutzung der Begegnungsstätte mit Grill (Grillhütte), sowie der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungsgegenständen wird durch die Gemeindeverwaltung koordiniert.

2. Die Begegnungsstätte wird nicht zur Feier von 18. Geburtstagen vermietet. Die Personenzahl für Veranstaltungen in der Begegnungsstätte wird auf max. 100 beschränkt.

3. Die Benutzungswünsche/Termine werden in der Reihenfolge des Antrageinganges berücksichtigt.  
**Eine Reservierung durch Saffiger Bürger für ortsfremde Personen ist verboten und berechtigt die Gemeinde jederzeit zur Stornierung des Termines.**  
Die Grundschule Saffig (je Schulklasse) sowie der Kindergarten Saffig haben jährlich (Kalenderjahr) einen Termin in der Woche (Montag – Donnerstag) frei (ohne Entgelt.)  
Das Gleiche gilt für die Jugendorganisationen der örtlichen Vereine (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres). Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

4. Die Begegnungsstätte und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die abgestimmten Benutzungszeiten (Dauer der Benutzung) sind einzuhalten.  
Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung ab 11.00 Uhr bis zum nächsten Tag 10.45 Uhr.  
Die Reinigung der Anlage hat bis um 10.15 Uhr am Tag des Nutzungsende abgeschlossen zu sein, um die Übergabe an den Nachfolgemietler zeitgerecht durchführen zu können.

5. Vertreter der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten ist der Zugang zu der Begegnungsstätte jederzeit zu gestatten. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen ist die Ortsgemeinde berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolgter Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Benutzer ist in diesem Fall zur sofortigen Räumung der Begegnungsstätte sowie der gesamten Anlage verpflichtet.

### II. Haftung und Beschädigung

a. Bei Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Benutzer schriftlich, dass er auf die Benutzungsbedingungen hingewiesen wurde und diese anerkannt werden.

b. Dem Benutzer werden die Begegnungsstätte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Begegnungsstätte sowie die Einrichtungsgegenstände bei Übernahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er hinterlegt hierfür eine Kautionshöhe von 250,00 Euro. Dieser Betrag ist in Form eines Schecks oder in bar zu hinterlegen. Eine Untermietung bzw. kostenlose Überlassung der Begegnungsstätte und der Einrichtungsgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

c. Die Verkehrssicherungspflicht während der Mietzeit geht auf den Benutzer über. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Begegnungsstätte sowie der Einrichtungsgegenstände entstehen, frei, soweit der Schaden nicht durch ein pflichtwidriges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines gemeindlichen Bediensteten/Beauftragten verursacht wurde. Der Benutzer verzichtet seinerseits unter den vorgenannten Einschränkungen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

d. Der Benutzer haftet bis zur Rückgabe der Begegnungsstätte (Übernahme durch die Gemeinde) für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der Begegnungsstätte sowie den Einrichtungsgegenständen entstehen. Für die Behebung einer Beschädigung oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie für eine evt. erforderliche Grundreinigung wird die Kautions in Anspruch genommen. Der Benutzer ist für die Grundreinigung zum Ende der Mietzeit verantwortlich. Sollte die hinterlegte Kautions für eine evt. Mängelbeseitigung (auch Grundreinigung) oder Schadenersatz nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer nachzuzahlen.

e. Der Benutzer hat jeden Schaden an der Begegnungsstätte mit Grill, den Außenanlagen oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

### III. Entgeltregelung

1. Die Miete beträgt pro Tag (11.00 Uhr bis 10.45 Uhr des darauffolgenden Tages) für

- a) Ortsvereine und Einwohner 150,-- Euro
- b) Zusätzliche Anmietung eines 55,-- Euro  
sonntags in Verbindung  
mit der Anmietung des vorhergehenden Samstags
- c) Ortsfremde 240,-- Euro
- d) Zusätzliche Anmietung eines 90,-- Euro  
sonntags in Verbindung  
mit der Anmietung des vorhergehenden Samstags
- e) Kindergeburtstag 45,-- Euro  
(an Wochentagen - bis zum 13. Lebensjahr)  
von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- f) Schulen, wochentags 45,-- Euro  
(vor- und nachmittags)
- g) Öffentliche Veranstaltungen 240,-- Euro  
von Vereinen
- h) Wochenendpauschale Einwohner 340,--Euro
- i) Wochenendpauschale Ortsfremde 510,--Euro
- j) Kautions 250,--Euro

Die Kautions wird bei Verstößen gegen die Lärmschutzregelungen dieser Benutzungsordnung und bei Feststellung unzureichender Reinigung im Rahmen der Übergabe durch die Mitarbeitenden der Ortsgemeinde einbehalten.

1. Die Vertragsunterzeichnung und Mietzahlung hat innerhalb der nächsten **14 Tage** zu erfolgen, ansonsten wird der Termin neu vergeben. Nebenkosten für Wasser, Strom, Heizung sowie Telefongebühren werden gesondert abgerechnet und sind nach Nutzung zu zahlen.

2. Sollte der Mieter später als 6 Wochen vor dem Veranstaltungstag von dem Vertrag zurücktreten, erfolgt keine Rückerstattung der schon geleisteten Mietzahlung.

### IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Ortsgemeinde Saffig hat einen Bierlieferungsvertrag mit dem Getränkevertrieb Willi Klein OHG abgeschlossen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die alkoholischen und alkoholfreien Getränke (Weine und Spirituosen sind von der Regelung nicht betroffen) ausschließlich bei dem Getränkevertrieb Willi Klein OHG, Blumenstraße 14, 56626 Andernach-Miesenheim zu beziehen. Tel. 02632 / 5608, Telefax: 02632 / 73211 e-mail: [getraenke-klein@t-online.de](mailto:getraenke-klein@t-online.de) homepage: [www.getraenke-klein.info](http://www.getraenke-klein.info)

Bei einem Verstoß gegen diese vertragliche Vereinbarung hat die Ortsgemeinde das Recht, die hinterlegte Kautions einzubehalten.

Der Mieter haftet auch für den Fall, dass seine Gäste Produkte anderer Lieferanten zum Verzehr an Ort und Stelle mitbringen. Er

ist zur Kontrolle verpflichtet.

## **Achtung!**

**Ausschank von Bier ist nur von der Bitburger Braugruppe gestattet!**

## **V. Benutzung des Außengrills**

Die Schwenkgrillanlage ist von dem Nutzer pfleglich zu behandeln. Nach jeder Nutzung ist der Grillrost mit der dazu zur Verfügung stehenden Drahtbürste zu reinigen. Fettreste am Rost bzw. auf der Oberfläche der Grillanlage sind zu entfernen. Noch sich auf dem Grill befindliche Holzkohle ist so zu behandeln, dass, nachdem der letzte Nutzer die Begegnungsstätte mit Grill verlassen hat, sich davon überzeugt wurde, dass kein offenes Feuer durch noch glühende Kohle entstehen kann. Die Außengrillanlage ist besenfrein zu verlassen. Sollte durch besondere Umstände eine umfangreichere Verschmutzung stattgefunden haben, so ist ggf. auch eine Nassreinigung durchzuführen.

Der Aschenkasten ist durch den Nutzer nicht zu leeren. Dies wird durch die Gemeindebediensteten durchgeführt.

## **VI. Sonstiges**

1. Der Benutzer ist für die Entsorgung des während der Benutzungszeit entstehenden Abfalls selbst verantwortlich.
2. Sämtliche mitgebrachte Gegenstände (Dekoration, Essensbehälter etc.) sind vom jeweiligen Benutzer am Ende der Veranstaltung mitzunehmen.
3. Dekorationen darf nur an den dafür vorgesehenen Haken, die im gesamten Raum verteilt angebracht sind, aufgehängt werden.
4. Offenes Feuer ist nur außerhalb des Gebäudes an dem dafür vorgesehenen Platz (Feuerstelle) zulässig. Speisen dürfen innerhalb des Gebäudes nur in der Küche zubereitet werden. Das Aufstellen eines Grills, auch eines Tischgrills, innerhalb des Gebäudes ist verboten.
5. Veränderungen an den Einrichtungsgegenständen, mit Ausnahme der Bestuhlung, sind nicht gestattet. Eine Veränderung der Einrichtung im Raum in der Dachschräge ist nicht gestattet.
6. Sollte der Benutzer für seine Veranstaltung von den Gästen Eintrittsgelder oder sonstige Gebühren erheben, so ist dies der Ortsgemeinde vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, für diesen oder andere Fälle eine höhere Benutzungsgebühr zu verlangen.
7. Es ist nicht gestattet, in der Begegnungsstätte zu übernachten. Das Aufstellen von Zelten ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung zulässig.
8. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Eine Ausnahme gilt nur zum Be- und Entladen.
9. Es ist verboten, im Außenbereich der Begegnungsstätte Beschallungsanlagen zu betreiben. Bei Beschallung in der Begegnungsstätte ist die Lärmschutzverordnung einzuhalten. Ab 22:00 Uhr ist eine Beschallung auch innerhalb der Begegnungsstätte nur noch in Zimmerlautstärke (max. 55 Dezibel) zulässig. Bei Verstoß wird die Kautions einbehalten. Die Veranstaltungstechniker sind auf die Regelungen zum Lärmschutz durch den Mieter hinzuweisen.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk und das Zünden von Böllern ist untersagt. Die Gäste sind hiervon durch den Mieter in Kenntnis zu setzen.
11. Plomben bzw. Sicherungsetiketten im Bereich der Elektroverteilung dürfen nicht entfernt bzw. beschädigt werden. Bei Nichtbeachtung ist die Ortsgemeinde berechtigt, die

Elektroinstallationsanlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Die entstehenden Kosten sind zu übernehmen.

12. Die örtlich angebrachten Hinweise sind zu beachten.

13. In der Begegnungsstätte ist der Benutzer unter der Tel- Nr. 02625/5344 zu erreichen.

#### **VII. Wichtige Rufnummern**

Gemeindeverwaltung Saffig, 02625/957340, Ochtendunger Str. 10  
(Terminabsprache, Buchung, Mietvertrag)

Begegnungsstätte Saffig, 02625/5344

Getränkevertrieb Willi Klein OHG, Blumenstraße 14, 56626  
Andernach-Miesenheim, Telefon: 02632/5608, Telefax:  
02632/73211, e-mail: getraenke-klein@t-online.de, Homepage:  
www.getraenke-klein.info

Frau Ute Wallerang 02625/960206 Handy: 015170687364

(Übergabe u. Abnahme der Begegnungsstätte)

#### **VIII. Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen. Eine Ausnahme ist jedoch nicht bezüglich der besonderen Bestimmungen möglich.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 03.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Saffig, 02.01.2024  
Dirk Rohm  
Ortsbürgermeister